



# Altstadt-Freundeskreis Reutlingen

## Satzung

### § 1 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Bewahrung des historischen Erbes und der Identität der Kernstadt Reutlingen.

Die Ziele des Vereins sind insbesondere,

1. sich für den Erhalt, die denkmalgerechte Sanierung und Weiterentwicklung von historischen Gebäuden, insbesondere Baudenkmälern, in der Reutlinger Altstadt einzusetzen.
2. in gleicher Weise sich für die Erhaltung wertvoller Gebäude und Ensembles im gesamten Stadtbereich einzusetzen.
3. das Bewusstsein der Bürger für den Wert der historischen Stadt durch Informationen, Ausstellungen und öffentliche Begehungen von historischen Gebäuden und Baudenkmälern zu fördern.
4. sich für den Erhalt und die Gestaltung von innerstädtischen Plätzen, Grünverbindungen und Erholungsflächen einzusetzen.
5. Unterstützung für Immobilieneigentümer bei der Sanierung von historischen Gebäuden anzubieten.

### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Altstadt-Freundeskreis Reutlingen e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Reutlingen 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2015.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied dieses Vereins kann jede an den Vereinszielen interessierte natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vereinsvorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Über diesen entscheidet der Vorstand. 3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zulässig jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.
3. Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die letzte Mahnung vor dem Ausschluss hat die Androhung des möglichen bevorstehenden Ausschlusses zu enthalten. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

### § 5 Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresmitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresmitgliedsbeiträge erhoben.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresmitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgesetzt.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung (§ 7), 2. der Vorstand (§ 9), 3. der Beirat (§ 10)

### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sind jeweils mit anzugeben. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Über die Aufnahme der Ergänzung entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung und Beratung vorbehalten:
  - a) die Wahl des Vorstands, b) die Genehmigung des aufgestellten und vorgeschlagenen Haushaltsplanes
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände, d) die Entlastung des Vorstandes, e) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, f) die Änderung der Satzung. Welche nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich ist, g) die Auflösung des Vereins, welche nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich ist.

## **§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem freien Wahlausschuss übertragen, der aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Die Ausschussmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und werden aufgrund von Vorschlägen aus der Mitgliederversammlung berufen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Vorstand.

Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen; dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Medienreferenten und bis zu vier Beisitzern. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand hat das Recht, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes Rechtshandlungen für den Verein vorzunehmen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000 €, sofern sie nicht vom Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die ständige Förderung des Vereinszwecks sowie die Aktivierung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinsziele
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern.

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes bleibt er im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

8. Ausschließlich der Vorstand oder eine von ihm benannte Person ist berechtigt, Informationen und Stellungnahmen in Namen des Vereins abzugeben.

## **§ 10 Beirat**

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der ihn bei seiner Arbeit berät.

## **§ 11 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 12 Auflösung und Zweckänderung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 anwesender Mitglieder des Vereins beschließen (vgl. auch § 7 Abs. 3 g der Satzung).

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Stadt Reutlingen zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Reutlinger Kernstadt übertragen.



